

**Satzung über die Rechtsstellung der
Gleichstellungsbeauftragten der
Stadt Bad Sachsa vom 13. Oktober 1998
- in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 13. September 2007 -**

Aufgrund des Artikels II der 1. Satzung zur Änderung der **“Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Bad Sachsa“** vom 13. September 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz vom 26. September 2007) wird nachstehend der Wortlaut der **“Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bad Sachsa“** vom 13. Oktober 1998 (veröffentlicht im Harz Kurier am 02. November 1998) in der ab 27. September 2007 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Satzungsänderung

vom 13. September 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode
am Harz vom 26. September 2007)

bekannt gemacht.

Bad Sachsa, 27. September 2007

gez. Hofmann
Bürgermeisterin

**§ 1
Rechtsstellung**

Vom Rat der Stadt Bad Sachsa wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Sie kann von ihm aus diesem Amt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.

**§ 2
Tätigkeit**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten

Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(2) Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO und der Ortsräte teilnehmen (Anwesenheitsrecht auch bei Angelegenheiten, durch die ihr Aufgabenbereich nicht unmittelbar berührt ist). Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören (eigenständiges Rederecht in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren).

(2) Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder der Ortsräte gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss oder die Ortsräte entsprechend anzuwenden.

(3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.